

umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen aus den
Beteiligungsverfahren der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß
§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

- 14. Änderung des Flächennutzungsplans
der Marktgemeinde Erkheim
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Am Auenweg“

per E-Mail
eberle.Plan
Büro für Bauleitplanung,
Städtebau & Umweltplanung
info@eberle-plan.de

Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33-6323.3
Bearbeiter/in	
Gebäude/Zi.Nr.	
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Datum	29.12.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Markt Erkheim; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung des Marktes Erkheim nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Wasserversorgung notwendig. Östlich des Plangebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim), das mit Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.08.2014 festgesetzt worden ist. Die westliche Grenze des Wasserschutzgebietes (Zone III) ist rund 90 m vom geplanten Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage entfernt. Laut Hinweis Nr. 3.3.3 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Auenweg“ (Vorentwurf vom 09.12.2025) ist von keiner Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch das gegenständliche Vorhaben auszugehen. Im nachfolgenden Hinweis Nr. 3.3.4 werden im Hinblick auf die Nähe des Plangebietes zum Wasserschutzgebiet Erkheim und auch wegen des unmittelbar östlich des Plangebietes vorbeifließenden Äußeren Riedbachs und der Lage des Plangebietes im (weiteren) Talraum der Östlichen Günz Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer-/Grundwasserschutz festgelegt. Entsprechende Regelungen finden sich in den §§ 5 und 7 der Satzung.



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Erkheim und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Auenweg“.

2. Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Freiflächenanlage anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen ab und versickert wie bisher breitflächig über die belebte Bodenzone. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer. Eine stoffliche Belastung des Niederschlagswassers durch die PV-Anlage ist nicht zu erwarten, da zur Reinigung der Solarmodule ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden darf.

Auch das von der Dachfläche der Betriebsgebäude abfließende Wasser kann über eine flächenhafte Versickerung vor Ort dem Grundwasser zugeführt werden.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Im Vorhabensbereich grenzt westlich der Äußerer Riedbach an. Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich.

Mit einer beabsichtigten Bebauung in der Nähe eines Gewässers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grds. ein erforderlicher Abstand einzuhalten.

Auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebietsleiter



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

per Mail:



Ihre Nachricht
17.12.2025

Unser Zeichen
4-4622-MN 136-1096/2026

Bearbeitung +49



Datum
21.01.2026

14. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“, Markt Erkheim - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung. Wir teilen Folgendes zu o. g. Vorhaben mit:

Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind uns keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Wasserversorgung/WSG

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht notwendig.

Das Wasserschutzgebiet Erkheim – Brunnen II befindet sich 90 m östlich des Vorhabens.

Grundwasserstände



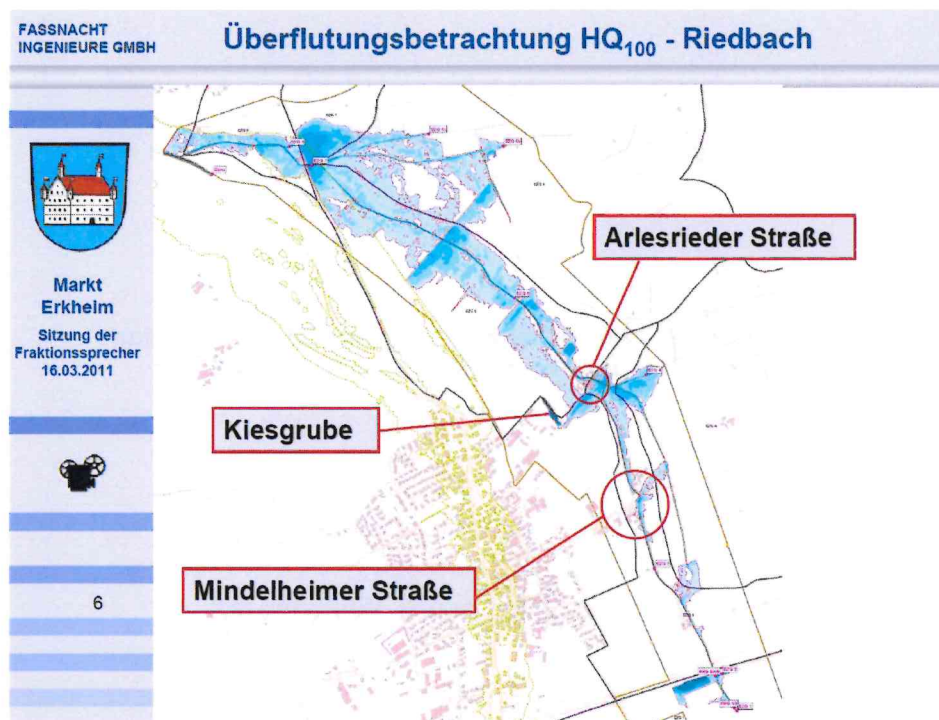
Auf Grundlage des nahegelegenen Tiefbrunnen Brunen II Erkheim ist von einem Grundwasserflurabstand größer 50 Meter auszugehen.

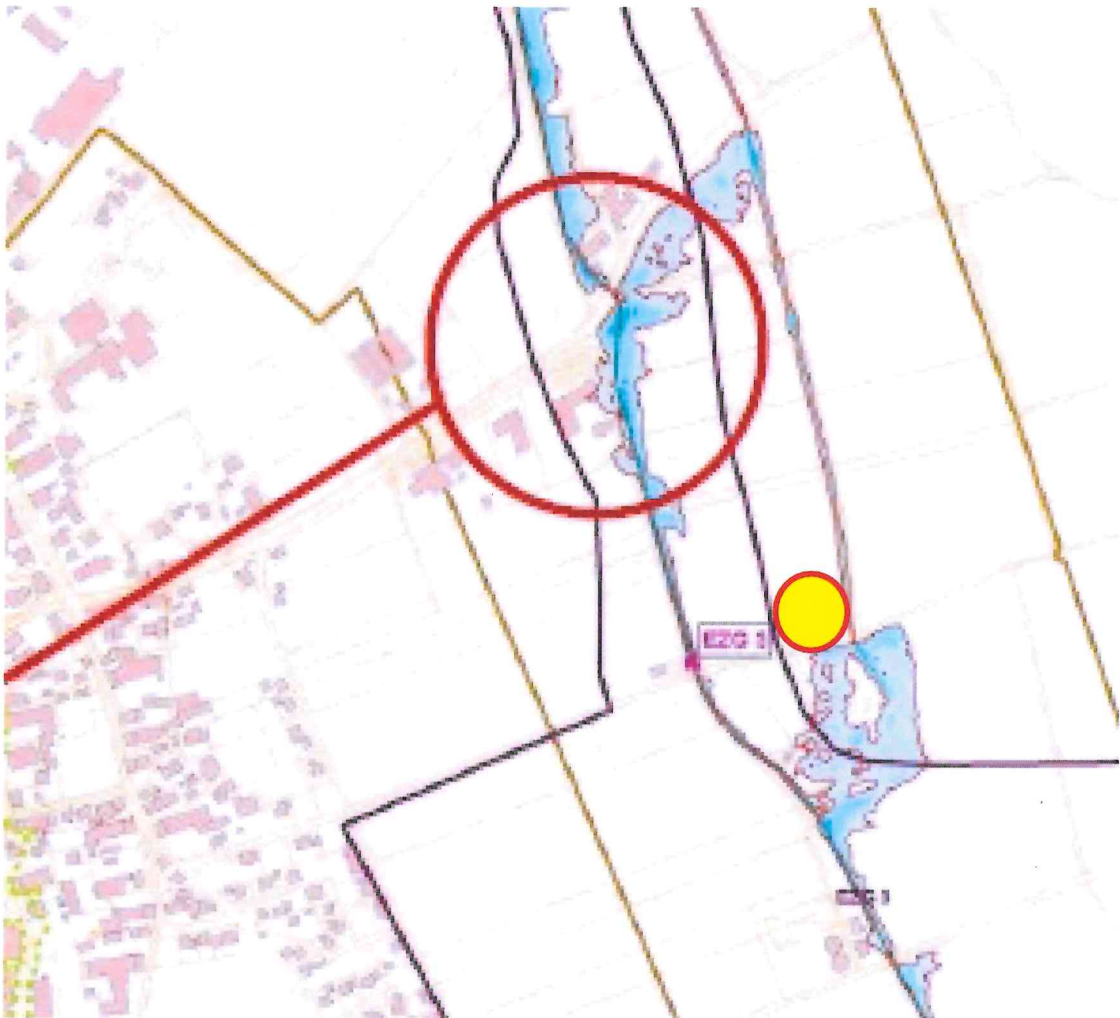
Kiesabbau

Flächen zum Kiesabbau sind nicht betroffen.

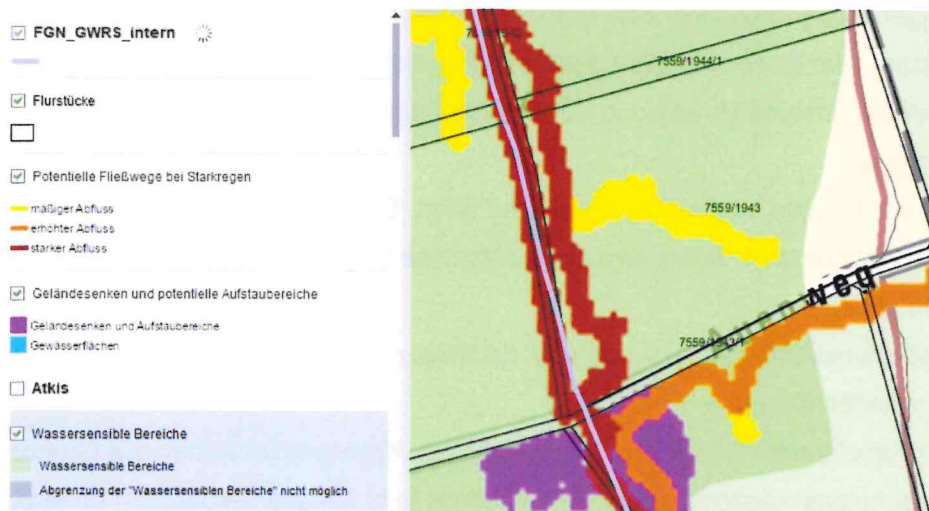
Gewässer und Hochwasserschutz:

Westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft der östliche Ast des Äußeren Riedbachs. Der Vorhabensbereich ist nur durch einen Wirtschaftsweg vom Bachlauf getrennt. Gemäß der Überschwemmungsgebietsermittlung für den Riedbach wird der Vorhabensbereich bei HQ100 nicht überflutet.





Der Vorhabensbereich (gelb markiert, siehe oben) befindet sich jedoch nahezu vollständig im wassersensiblen Auebereich des Äußeren Riedbachs. Zudem gibt es Bereiche mit mäßigem, bis hin zu starkem Abfluss bei Starkregen. Bei Hochwasser- und Starkregenereignissen muss demnach mit Überflutungen in Teilbereichen des Vorhabens gerechnet werden (siehe Abbildung unten).



Um einer Verklauungsgefahr vorzubeugen, sollte daher die Unterkante der Zaunanlage

mindestens 0,20 m höher als die Geländeoberfläche angeordnet werden. Elektronische Anlagenteile sollten hochwassersicher angeordnet werden.

Gewässerökologie

Wie bereits unter Gewässer und Hochwasserschutz beschrieben verläuft westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans der östliche Ast des Äußeren Riedbachs, welcher nur durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg (Grasweg) vom Bachlauf getrennt ist. Der Äußere Riedbach ist Teil des Flusswasserkörpers 1_F044 Östliche Günz u Riedbach gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und befindet sich in einem guten ökologischen Zustand. Um den guten ökologischen Zustand zu sichern sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes des Marktes Erkheim für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) zu beachten.

In diesem Sinne ist im Bereich des Vorhabens entlang des Äußeren Riedbachs die Schaffung eines durchgehenden beidseitigen Uferpufferstreifens von zumindest je 10 m Breite (beidseitiger Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers bis zur Grenze des Vorhabensbereichs für die Eigen- und Auenentwicklung notwendig. Demnach sollte der vorhandene Feldweg in einem entsprechenden Abstand vom Gewässer Richtung Westen wegverlegt werden, damit ein wirksamer Uferpufferstreifen zur Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen geschaffen werden kann.

Der Uferpufferstreifen ist von sämtlichen Anlagen (z.B. Zaunanlage), Auffüllungen und sonstigen gewässerauefremden Eingriffen freizuhalten und ausgereicht zu entwickeln. Die bestehende Auevegetation ist zu erhalten und die Beschattung des Gewässerlaufs ist zu verbessern.

Vorsorgender Bodenschutz

Sämtliche nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sollten in der Satzung zum Bebauungsplan des Vorhabens als Festsetzung bzw. Auflage aufgenommen werden, um eine Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.

Aufbau der PV-Anlage:

- 1.1. Zum Schutz vor Erosion ist die lichte Höhe auf mind. 0,8 und der Modulreihenabstand auf mind. 3 m festzusetzen. Somit wird eine lückenlose Vegetationsdecke unter den Modulen gewährleistet.
- 1.2. Es ist auf Sattelkonstruktionen zu verzichten, da diese zu einem hohen Überschirmungseffekt für den Boden führen.
- 1.3. Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen. Kabelgräben sollten aus Gründen des Erosionsschutzes möglichst quer zum Talabfluss (d.h. höhenlinienparallel / ohne Gefälle) errichtet werden.

- 1.4. Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unter- und Oberboden zu verfüllen (d.h. getrennter Einbau zuerst des Unterbodens, dann des Oberbodens). Es darf keine nachhaltige Schwächung der schützenden Deckschichten eintreten. Auch die natürliche Ertragsfähigkeit bleibt so bestmöglich erhalten.
- 1.5. Sollten in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/oder Erosion festgestellt werden, sind abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.
- 1.6. Bei einem späteren Rückbau der PV-Anlage sind alle Bodeneingriffe (Kabelgräben, Fundamente, usw.) fachgerecht zurückzubauen und die Bodenfunktionen entsprechend wiederherzustellen.

Hinweise zur Zinkfreisetzung von Rammpfählen und Gründungen

- 1.7. Am Standort des Vorhabens ist der Anmoorgley der vorherrschende Bodentyp. Dieser ist stark durch Grundwasser beeinflusst. Daher ist aus fachlicher Sicht auf verzinkte Materialien zur Montage und Befestigung der Module und sonstiger oberirdischer Befestigungselemente zu verzichten. Dies schließt verzinkte Stahl-Rammpfähle sowie Rammpfähle, die mit einer Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierung versehen sind, mit ein (die Zn-Mg-Al-Legierung besteht auch zu einem hohen Anteil aus Zink). Bei dem geplanten Vorhaben ist daher auf andere wirkstabile Materialien auszuweichen.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. 

Stellvertretende Abteilungsleiterin Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung,
Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

EINGEGANGEN

30. Dez. 2025

Erl. me

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.12.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-66-10

Name

Telefon

Mindelheim, 23.12.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Werden landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie in Anspruch genommen so sollte dies vorrangig in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als auch für nicht privilegierte Vorhaben.

Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu dem angrenzenden Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfenster eingehalten wird.

Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ unterzeichnet. Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bay. Staatsregierung perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 wurde das Ziel formuliert, dass der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich verringert werden soll. Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgelegte Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen.

Seite 1 von 2

Weiter ist folgendes festgelegt: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden“.

Mit freundlichen Grüßen



Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung,
Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

EINGEGANGEN

30. Dez. 2025

Erl. me

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.12.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-65-4

Name

Telefon

Mindelheim, 23.12.2025

14. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Am Auenweg“

Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Werden landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie in Anspruch genommen so sollte dies vorrangig in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als auch für nicht privilegierte Vorhaben.

Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu dem angrenzenden Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfenster eingehalten wird.

Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ unterzeichnet. Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bay. Staatsregierung perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 wurde das Ziel formuliert, dass der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich verringert werden soll. Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgelegte Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen.

Seite 1 von 2

Weiter ist folgendes festgelegt: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden“.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
Betreff: WG: Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu; 14. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener
Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“; Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 18. Dezember 2025 um 10:41
An: [REDACTED]



Sehr geehrter Herr Eberle,

der geplante Solarpark befindet sich ca. 500m nördlich der A96 und somit außerhalb der Anbauverbotszone von 40m und der Anbaubeschränkungszone von 100m gemäß § 9 FStrG.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht beeinträchtigt werden.

Die Elemente von Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass keine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch Spiegelung bzw. Reflektion des Sonnenlichts auftreten kann. Der Ausschluss einer Blendwirkung ist durch einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. [REDACTED]

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südbayern
Seidlstraße 7 – 11 80335 München

[REDACTED]
Abteilungsleiterin Straßenverwaltung
T [REDACTED]
Mail [REDACTED]
Funktionspostfächer der Straßenverwaltung
Fu-sby-nl-m-strassenverwaltung@autobahn.de
Strassenverwaltung.suedbayern@autobahn.de
Web www.autobahn.de